

zum 1ten März c. a., sollen bis dahin gleichzeitig nicht nur alle Beitrittspflichtige aber noch nicht eingetragene Gebäude angemeldet werden, sondern auch alle dem Zweck der Anstalt entsprechende, und von den Gesellschafts-Mitgliedern beabsichtigte Erhöhungen und Verminderungen des katastrirten und versicherten Gebäude=Werthes dargestellt stattfinden, daß die zwanngsweisen Societätsgenossen keine Verminderung des Gebäude Anschlags, wohl aber, nebst den freiwilligen Gesellschafts-Mitgliedern, ihre Gebäude=Versicherungen, unter richterlicher Zustimmung, bis zu demjenigen, wahren Werthe derselben erhöhen mögen, welcher im Einzelsicherungsfall die Mittel zum Wiederaufbau der Gebäude sichert.

Die hiernach der Brandversicherungs=Gesellschaft neu Beitretenden, sind vom Tage solchen Beitritts als Societätsmitglieder mit gleichzeitiger Participation an den wechselseitigen Verbindlichkeiten zu betrachten.

Bemerk. Am 22. November 1787 (A. 11. h.) ist verordnet worden, daß in den Anmeldezetteln der neuen, oder der ihren Versicherungsbetrag erhöhenden Gesellschaftsmitgliedern alle Werthbeträge der zu versichernden Gebäude mit Buchstaben ausgedrückt werden müssen; zugleich auch dringend empfohlen, alle Eintragungen auf den wahren Werth der Gebäude zu erhöhen.

486. Münster den 17. Februar 1772. (E. 4. b. Betstelei.)

### L a n d e s = R e g i e r u n g .

(Unter landesh. Titulatur.)

Unter Erneuerung der im Edikte vom 22. Dezember 1763 (ad Nr. 343. d. S.) enthaltenen, gegen die Bettel der inländischen Armen und deren Müßiggang gerichteten Vorschriften, sollen die gleichzeitig befohlene Abhaltung wöchentlicher Haus= und Kirchen=Collekten, und die Vertheilung ihrer Beträge unter die (in vier Klassen nach Maßgabe der größeren Bedürftigkeit und mindern Arbeitsfähigkeit einzutheilenden und individuell aufzuzeichnenden) Hausarmen, mit Berücksichtigung der diesen aus vorhandenen Armen=Stiftungen gereicht werdenden Na-

tural= und Geldspenden in allen Landstädten und Wigbolden stattfinden, und wird es bevorwortet, daß überall nach dem Vorbild der in der Stadt Münster bereits bestehenden und ausführlich beschriebenen Werkhäuser für männliche und weibliche arbeitsfähige Arme jedes Alters, dergleichen Spinn=Stuben in jedem Orte, mit Bemüzung der etwa vorhandenen Manufakturen, unter obrigkeitlicher Leitung errichtet und verwaltet werden.

487. Münster den 9. April 1772. (B. 6. c. Hazardspiele.)

### L a n d e s = R e g i e r u n g .

Nebst dem Verbote der Hazard=Spiele, besonders des Pharaos= und Würfelspiels, sowohl in Privathäusern als in Kaffee=, Wein= und Bierschenken wird in landesherrlichem Namen Folgendes bestimmt:

1. „der Hausherr oder resp. Wirth, welcher in seinem Hause dergleichen Hazardspiele duldet zahlt 50 Rthlr. Strafe;“
2. „der Banquier oder wer die Banke hält, eben so viel;“
3. „jeder Mitspielende 25 Rthlr. Strafe;“
4. „Jeder, so sich bei dieser Hazardspielergesellschaft und Spiele aufhält, ohne es noch selbigen Tages dem Stadtrichter, oder nach Unterschied der Personen dem Landfisco anzugeben, 10 Rthlr. Strafe;“
5. „wer zum zweitemmale diesem Befehle widerlebet zahlt doppelt; zum drittemmale aber soll derselbige auf eine andre arbitraire Art gestraft werden.“
6. „Der Denunciant, ohne Unterschied ob er ex officio denunciire oder nicht, bekommt die Hälfte aller Strafgeselber; und sein Name soll verschwiegen bleiben.“

Diese Festsetzungen sollen in der Stadt Münster, von den Kanzeln und auch durch den Trummelschlag, zu allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht werden.